

Stiftung Privat-Altersheim Perla, Freiestrasse 210, 8032 Zürich, **Tel. 044 385 92 92**, Fax 044 385 92 93 Internet www.perlapark.ch, E-Mail info@perlapark.ch

Information über die Broschüre der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Herzlich Willkommen im Perla Park!

Mit dieser Broschüre machen wir Sie auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufmerksam, insbesondere auf folgende drei Punkte:

Vorsorgeauftrag Patientenverfügung Gesetzliche Vertretung

Mit der Abgabe der jeweiligen Kopien würden Sie uns unsere Aufgaben erleichten und beseitigen damit vor allem auch Unsicherheiten für die Zukunft.

Die Adressen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde finden Sie in dem vorliegenden, für Sie speziell erarbeiteten, Prospekt.

Freundliche Grüsse

Perla Park, Stiftung Privat-Altersheim

Walter Winteler Geschäftsführer



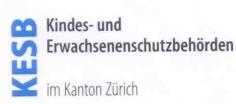
Portrait der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich



Am 1. Januar 2013 werden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Im Kanton Zürich gibt es dann 13 interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Mit Ausnahme der Stadt Zürich sind diese Behörden interkommunal organisiert.

Ziel der vorliegenden Informationsschrift ist es, in kurzer Form einen Überblick über die Organisation und die Aufgaben der KESB zu geben. Sie soll die verschiedenen gesetzlichen Massnahmen sowie die wichtigsten Grundsätze des Verfahrens und des Rechtsschutzes vermitteln und die Möglichkeiten und Grenzen des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufzeigen.

Nähere Auskünfte und weitere Unterlagen sind im Internet auf www.kesb-zh.ch und bei den einzelnen KESB erhältlich.



Unterstützung für Erwachsene

Wer volljährig und urteilsfähig ist, ist handlungsfähig. Urteilsfähig ist eine Person, die die Fähigkeit hat, vernunftgemäss zu handeln und zu entscheiden. Die Person erkennt die Tragweite ihres Handelns und kann ihre Angelegenheiten entsprechend besorgen. Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Ist eine Person nicht in der Lage, ihre persönlichen, vermögensrechtlichen oder administrativen Angelegenheiten selbst zu besorgen, kann sie sich an verschiedene Institutionen wenden, die Unterstützung anbieten (z.B. Pro Senectute, Pro Infirmis, Spitex, kirchliche Sozialdienste, spezielle Fachdienste, Sozialdienste der Gemeinden und weitere Amtsstellen etc.). Sie kann auch einer Vertrauensperson eine Vollmacht erteilen.

Vorsorgeauftrag

Ein junger Mann erleidet einen Verkehrsunfall und liegt mit einer schweren Hirnverletzung im Spital; eine betagte Frau wird infolge Altersschwäche zunehmend verwirrt und pflegebedürftig.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann er oder sie sicherstellen, dass eine bestimmte Vertrauensperson in einem solchen Fall die notwendigen Angelegenheiten besorgen und rechtsgültig handeln kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beglaubigt werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Es können auch Einzelaufgaben übertragen werden und es können Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden. Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrages kann es sinnvoll sein, für die Errichtung ein Notariat, eine Rechtsberatungsstelle oder beispielsweise die Pro Senectute beizuziehen.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann bei der KESB hinterlegt oder dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden. Zum Zeitpunkt einer effektiven Urteilsunfähigkeit prüft die KESB den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest. Ist im Vorsorgeauftrag die Entschädigung für die Leistungen der beauftragten Person nicht geregelt, so kann die KESB einen angemessenen Betrag festlegen.

Sind die Interessen der den Vorsorgeauftrag erteilenden Person gefährdet
oder nicht mehr gewahrt, so muss die
KESB von Amtes wegen oder auf Antrag
einer nahestehenden Person prüfen, ob
behördliche Massnahmen notwendig
sind. Sie kann der beauftragten Person
Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen
Berichterstattung und Rechnungsablage
verpflichten oder ihr die erteilten Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Patientenverfügung

Frau F. liegt im Koma im Spital und kann darum nicht mehr selber über ihre medizinische Behandlung entscheiden. Bevor sie so schwer krank wurde, hat sie eine Patientenverfügung errichtet.

In einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, mit welchen medizinischen Massnahmen eine Person im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit einverstanden ist und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person in der Patientenverfügung Weisungen erteilen.

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann sich schriftlich bei der KESB melden, wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind oder die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht. Die KESB muss dann behördliche Massnahmen prüfen.

Gesetzliche Vertretung

Frau H. ist verheiratet, leidet an Alzheimer und ist nicht mehr in der Lage, ihr Rechnungen selbständig zu bezahlen und ihre administrativen Aufgaben zu erledigen.

Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung besteht, hat der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin ein Vertretungsrecht. Dies unter der Voraussetzung, dass sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig beisteht.

Das Vertretungsrecht umfasst die Handlungen, die zur Deckung des Unterhalts notwendig sind und die für den Alltag notwendige Einkommens- und Vermögensverwaltung. Das Vertretungsrecht beinhaltet auch, nötigenfalls die Post zu

öffnen und zu erledigen. Für ausserordentliche Vertretungshandlungen (beispielsweise Liegenschaftsverkäufe) muss jedoch die KESB beigezogen werden.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, entzieht die KESB der Ehegattin, dem Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin, dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz und errichtet – sofern notwendig – eine Beistandschaft.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die 30-jährige Frau P. lebt seit sechs Jahren mit ihrem Partner zusammen. Bei einem Autounfall erleidet sie ein Hirntrauma und ist nicht mehr ansprechbar. Im Spital muss die medizinische Behandlung geplant werden. Frau P. hat keine Patientenverfügung erstellt.

Wenn jemand keine Vertretung bestimmt hat und auch keine Beistandschaft mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen besteht, erhalten bestimmte nahestehende Personen ein Vertretungsrecht für die urteilsunfähige Person bei stationären und ambulanten medizinischen Massnahmen: An erster Stelle steht jene Person, die mit der urteilsun-

fähigen Person einen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, z.B. der Ehegatte, dann folgen die Nachkommen, die Eltern und schliesslich die Geschwister, immer vorausgesetzt, dass ein persönlicher Kontakt besteht und diese der betroffenen Person persönlich und regelmässig Unterstützung leisten.

Massgeschneiderte Beistandschaft

Herr M. lebt alleine, seine Frau ist vor längerer Zeit gestorben. Freunde hat er nur noch wenige, Kinder hat er keine. Er leidet an Altersschwäche, ist ab und zu etwas verwirrt, aber körperlich noch weitgehend gesund.

Die KESB prüft eine behördliche Massnahme, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht mehr selber besorgen kann. Eine Massnahme wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist.

Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der KESB verschiedene Formen von Beistandschaften angeordnet werden. Jede behördliche Massnahme muss für die betroffene Person erforderlich, geeignet und angemessen sein. Daher spricht man im neuen Erwachsenenschutzrecht von Massschneiderung der Beistandschaft und der damit einhergehenden Aufgabenbereiche. Die Aufgabenbereiche kön-

nen die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen. Die Beistandschaften können je nach Aufgabenbereich miteinander kombiniert werden. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann je nach Notwendigkeit für bestimmte Bereiche eingeschränkt werden. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit vollumfänglich.

Vor dem Entscheid prüft die KESB genau, welche Massnahmen für welchen Bereich geeignet, erforderlich und für die betroffene Person angemessen sind. Die behördliche Massnahme wird auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person oder von Amtes wegen aufgehoben, sobald für die Weiterführung kein Grund mehr besteht.

Vertretungs-, Mitwirkungs- und Begleitbeistandschaft

Frau L. bezieht eine AHV-Rente und Leistungen aus der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes. Gleichzeitig besitzt sie eine Liegenschaft, die regelmässige Erträge abwirft. Mit der Verwaltung der Liegenschaft ist sie wegen ihrer Altersschwäche zunehmend überfordert. Frau L. bestellt regelmässig Waren aus Versandkatalogen, die ihr Budget massiv übersteigen und die dann oft unausgepackt im Wohnzimmer liegen. Ab und zu verschenkt sie auch grössere Beträge an «bedürftige» Nachbarinnen. Sie droht zu verarmen, obwohl sie für ihre eigenen Bedürfnisse ein genügend hohes Einkommen hätte.

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Die betroffene Person muss sich die Vertretungshandlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen lassen. Falls nötig kann die KESB die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken.

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn für bestimmte Handlungen der verbeiständeten Person jeweils das Einverständnis des Beistands oder der Beiständin eingeholt werden muss. Für die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen ist dann sowohl die Zustimmung der verbeiständeten Person wie auch jene des Beistandes oder der Beiständin notwendig.

Wenn eine Person in bestimmten Bereichen urteilsfähig und in der Lage ist, gut mit der Beistandsperson zu kommunizieren, kann mit Zustimmung der betroffenen Person eine begleitende, beratende Unterstützung für gewisse Aufgabenbereiche angeordnet werden. Dabei hat die Beistandsperson in diesem Bereich kein Vertretungsrecht, sie steht ausschliesslich unterstützend zur Seite.



Im Falle von Frau L. könnte dies heissen, dass für sie betreffend der Verwaltung der Liegenschaft eine Vertretungsbeistandschaft errichtet wird. Bezüglich der Einkäufe in den Versandhäusern könnte eine Mitwirkungsbeistandschaft eingerichtet werden und für die Regelung der Geldgeschenke an Bekannte könnte eine Mitwirkungsbeistandschaft ab einem gewissen Betrag helfen. Falls Frau L. Unterstützung bei der Suche nach medizinisch-therapeutischen Fachpersonen braucht, könnte dafür zusätzlich eine Begleitbeistandschaft errichtet werden, damit sie Beratung für diesen Bereich erhält.

Umfassende Beistandschaft

Herr O. war bis zu seiner Pensionierung Bankangestellter, inzwischen leidet er an Alzheimer, er hat keine Angehörigen mehr, aber etwas Vermögen. Er lebt zu Hause, ist aber schon längere Zeit nicht mehr in der Lage, sich umfassend um seine Angelegenheiten zu kümmern. Meist vergisst er, seine Miete und die Krankenkassenrechnungen zu bezahlen. Mahnungen bleiben ungeöffnet liegen. In der Küche stapelt sich das Geschirr mit Essensresten über Wochen. Trotzdem tätigt er in guten Momenten immer noch Vermögensgeschäfte, vergisst aber dann bald wieder, was er getan hat. Er gefährdet damit – auch weil seine Vergesslichkeit von dreisten Drittpersonen zu seinem Schaden ausgenützt wird – zusehends seine materielle Existenz.

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person dauerhaft urteilsunfähig ist, sich mit ihren Handlungen immer wieder gefährdet und deshalb in besonderem Ausmass hilfsbedürftig ist. Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Beiständin oder der Beistand entscheidet und vertritt die betroffene Person in allen diesen Bereichen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt.

Fürsorgerische Unterbringung

Frau X. lebt seit dem Tode ihres Ehemannes völlig vereinsamt und verwahrlost in ihrer Wohnung. Sie leidet an schweren psychischen Störungen, trinkt massiv und verweigert jegliche ärztliche Betreuung. Ihre Gesundheit ist schwer gefährdet.

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, sofern die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Zu klären ist also erst, ob nicht eine ambulante Hilfe ausreichen würde. Nur wenn der Zustand der betroffenen Person derart schlecht ist, dass sie im persönlichen Bereich nicht mehr selber für sich sorgen kann, und wenn auch andere Massnahmen keinen Erfolg haben oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann ein Arzt oder

eine Ärztin oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (unter Beizug eines Arztes) eine Person gegen ihren Willen in eine geeignete Institution einweisen.

Ist die betroffene Person ärztlich eingewiesen worden, hat die KESB spätestens nach sechs Wochen einen Unterbringungsentscheid zu fällen. Die KESB überprüft nach einem halben Jahr, ob die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung noch erfüllt sind. Weitere sechs Monate später und dann jährlich muss die Unterbringung neu überprüft werden.

Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für ihre Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Darüber muss die Klinik oder die KESB umgehend mit einem beschwerdefähigen Beschluss entscheiden.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit einer bei ihr untergebrachten, urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen. Die Massnahme muss dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Person oder Drittpersonen abzuwenden. Die Institution muss über diese Einschränkungen Protokoll führen und die vertretungsberechtigte Person informieren. Hat die Person keine Vertretung, muss die Institution die KESB informieren.

Die vertretungsberechtigte Person kann sich an die KESB wenden, wenn sie eine bewegungseinschränkende Massnahme aufheben oder abändern lassen will. Die KESB kann die untergebrachte Person nötigenfalls in einer anderen Institution unterbringen und zudem die Aufsichtsbehörde der Institution einschalten.

Zudem muss ein Wohn- oder Pflegeheim die KESB benachrichtigen, falls eine urteilsunfähige Person keine aussenstehende Bezugsperson hat. Die KESB klärt dann, ob hier Abhilfe geschaffen werden



Mandatsträger / -innen

Ernennung der Beistandsperson

Die KESB hat bei der Anordnung einer behördlichen Massnahme eine geeignete Person als Beiständin oder Beistand zu ernennen, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist. Dies kann eine professionelle Beistandsperson eines Sozialdienstes, eines Sozialzentrums bzw. Kinder- und Jugendhilfezentrums oder eine private Mandatsperson, z.B. jemand aus dem Umfeld der betroffenen Person, sein. Je nach Umständen können ausnahmsweise auch mehrere Personen für verschiedene Aufgabenbereiche ernannt

werden. Die Betroffenen und bei Minderjährigen deren Eltern haben die Möglichkeit, eine Person, zu der sie Vertrauen haben (Familienangehörige, Bekannte etc.) als Mandatsträgerin oder Mandatsträger vorzuschlagen. Allerdings wird die KESB die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig prüfen. Wenn die Person den Anforderungen im konkreten Fall nicht genügt, wird die KESB jemand anderen einsetzen. Im Kindesschutz werden in der Regel Fachpersonen als Beiständinnen und Beistände eingesetzt.

Private Mandatsträger / -innen

Ohne den Einsatz von freiwilligen Helferinnen und Helfern wäre die Betreuung der vielen hilfsbedürftigen Menschen nicht gewährleistet, da viele keine näheren Verwandte oder Bekannte haben, die bereit sind, ein behördliches Mandat zu führen.

Es ist der KESB daher ein grosses Anliegen, Freiwillige zu finden, die bereit sind, schutzbedürftige Menschen im Rahmen eines behördlichen Mandates zu begleiten. Die Erfüllung einer solchen Aufgabe ist immer auch eine persönliche Herausforderung und bietet Gelegenheit für vielfältige Kontakte und neue interessante Erfahrungen.

Falls Sie interessiert sind an der Aufgabe einer privaten Mandatsträgerin oder eines privaten Mandatsträgers wenden Sie sich bitte an die KESB Ihres Wohnortes. Die Standorte finden Sie am Ende dieser Broschüre. Mit Ihrem Engagement tragen Sie viel dazu bei, unseren Kanton für Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, menschlicher zu machen. Herzlichen Dank dafür!

Privatpersonen, die sich bereit erklären, die Aufgaben eines privaten Mandatstragenden zu übernehmen, werden von der KESB oder von ihr ausgewählten professionellen Mitarbeitenden sorgfältig auf ihre Aufgabe vorbereitet und bei Schwierigkeiten beraten und unterstützt.

Entschädigung

Mandatsführende haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie wird entweder aus dem Vermögen der betreuten Person oder, sofern kein oder nur geringes Vermögen vorhanden ist, aus Geldern der öffentlichen Hand entrichtet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich insbesondere nach dem Aufwand der Mandatstragenden und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betreuten Personen.

Aufsicht

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger üben ihr Amt weitgehend selbständig aus und tragen dafür auch die Verantwortung. Der Kanton haftet bei unrechtmässigem Handeln im Bereich der behördlichen Massnahmen. Alle Mandatsführenden stehen unter der Aufsicht der KESB, welche ihre Tätigkeit überwacht und begleitet, in regelmässigen Zeitabständen Rechenschaftsberichte prüft und zu ausserordentlichen Geschäften wie Erbteilungen, Liegenschaftsverkäufen etc. die Zustimmung erteilen muss.

Verfahren und Rechtsschutz

Gefährdungsmeldung

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Erwachsene oder Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Behörden, Ämter und Gerichte sind zur Meldung verpflichtet. Bestimmte Berufsangehörige wie beispielsweise Ärzte benötigen dafür erst eine Entbindung vom Berufsgeheimnis.



Untersuchungsgrundsatz

Die KESB trifft von Amtes wegen alle Abklärungen, welche zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Nur aufgrund sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann eine dem Grad der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen optimal angepasste Unterstützung angeordnet werden. Dabei sind auch die Betroffenen zur Mitwirkung verpflichtet. Für die notwendigen Abklärungen ist die KESB auf die Mitwirkung von Fachpersonen (aus Medizin, Psychologie, Pädagogik etc.) und auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Ämtern angewiesen. Sie legt daher grossen Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Sozialeinrichtungen und Beratungsstellen. Nur durch koordi-

niertes Zusammenwirken aller Institutionen, welche in der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind, können die Interessen der gefährdeten Kinder und hilfsbedürftigen Erwachsenen optimal gewahrt werden. Die KESB ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet und darf nur diejenigen Informationen weitergeben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Rechtsschutz

Die von einer Massnahme der KESB betroffenen Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte zu bestreiten oder richtig zu stellen und ihren Standpunkt darzulegen. Grundsätzlich haben sie das Recht, Einsicht in ihre Akten zu

nehmen. Die KESB ist bestrebt, Meldungen und Gesuche jeweils innert angemessener Frist zu behandeln und die Geschäfte aufgrund ihrer sachlichen und zeitlichen Priorität zu erledigen.

Die KESB untersteht der Aufsicht der Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt). Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB ist der Bezirksrat, bei Verfahren im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung das Bezirksgericht.

Verfahrensvertretung

Für alle Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes kann die KESB wenn nötig eine Verfahrensvertretung einsetzen. Sie wird eine solche Verfahrensvertretung insbesondere dann prüfen, wenn die betroffene Person ihre Interessen nicht selbständig wahrnehmen kann.

Bei Kindern wird die KESB die Einsetzung einer in rechtlichen und sozialarbeiterischen Fragen erfahrenen Person speziell dann prüfen, wenn eine ausserfamiliäre Unterbringung Gegenstand des Verfahrens ist oder wenn die Eltern bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder des elterlichen Verkehrs uneinig sind.

Unentgeltliche Rechtspflege

Die KESB kann für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Personen, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, kann auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung der Verfahrenskosten erlassen werden. Ist eine Person nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren vor der KESB selbst wahrzunehmen, kann die KESB – wo nötig – einen Verfahrensbeistand einsetzen.

Standorte der KESB

Bezirk Affoltern

KESB Bezirk Affoltern

Obfelderstrasse 41b, Postfach 426

8910 Affoltern a.A.

Telefon 044 762 45 90

Fax 044 762 45 99

kanzlei@kesbaffoltern.ch

www.kesbaffoltern.ch

Kreis Bülach Süd

KESB Kreis Bülach Süd

Schaffhauserstrasse 104, Postfach 624

8152 Glattbrugg

Telefon 044 829 68 00

Fax 044 829 68 28

kesb@kesb-kbs.ch

www.kesb-kbs.ch

Bezirk Andelfingen

KESB Winterthur-Andelfingen

Aussenstelle Andelfingen, Schlossgasse 14

8450 Andelfingen

Telefon 052 304 27 50

Fax 052 317 07 34

kesb@win.ch

www.kesb.winterthur.ch

Bezirk Dielsdorf

KESB Bezirk Dielsdorf

Honeywell-Platz 1, Postfach 9

8157 Dielsdorf

Telefon 044 855 22 33

Fax 044 855 22 39

www.kesb-dielsdorf.ch

Kreis Bülach Nord

KESB Kreis Bülach Nord

Feldstrasse 99

8180 Bülach

Telefon 044 863 12 50

Fax 044 863 12 55

kesb-nord@buelach.ch

www.buelach.ch

Bezirk Dietikon

KESB Bezirk Dietikon

Bremgartnerstrasse 22, im Stadthaus Dietikon

8953 Dietikon

Telefon 044 744 14 00

Fax 044 744 14 01

kesb@dietikon.ch

www.dietikon.ch

Kreis Dübendorf

KESB Kreis Dübendorf

Bettlistrasse 22, Postfach 234

8600 Dübendorf

Telefon 044 801 60 80

Fax 044 801 60 99

kesb@duebendorf.ch

www.duebendorf.ch

Bezirk Meilen

KESB Bezirk Meilen

Dorfstrasse 7, Postfach 1267

8700 Küsnacht

Telefon 044 913 39 99

Fax 044 913 39 90

kanzlei@kesbmeilen.ch

www.kesbmeilen.ch

Bezirk Winterthur

KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen,

Bahnhofplatz 17

8402 Winterthur

Telefon 052 267 56 42

Fax 052 267 65 76

kesb@win.ch

www.kesb.winterthur.ch

Bezirk Hinwil

KESB Bezirk Hinwil

Joweid Zentrum 1

8630 Rüti

Telefon 055 536 15 00

Fax 055 536 15 01

sekretariat@kesb-hinwil.ch

Bezirk Pfäffikon

KESB Bezirk Pfäffikon

Schmittestrasse 10, Postfach 68

8308 Illnau

Telefon 052 355 27 77

Fax 052 355 27 89

info@kesb-bp.ch

www.kesb-bp.ch

Stadt Zürich

KESB Stadt Zürich

Stauffacherstrasse 45, Postfach 8225

8036 Zürich

Telefon 044 412 11 11

Fax 044 362 17 63

www.stadt-zuerich.ch/kesb

Bezirk Horgen

KESB Bezirk Horgen

Dammstrasse 12

8810 Horgen

Telefon 044 718 40 40

Fax 044 718 40 41

kanzlei@kesb-horgen.ch

www.kesb-horgen.ch

Kreis Uster

KESB Uster

Zürichstrasse 7, Postfach 1442

8610 Uster

Telefon 044 944 75 20

Fax 044 944 75 50

kesb@uster.ch

www.uster.ch